

## **NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates Aurachtal**

am 08.09.2011 im Sitzungszimmer des VGem-Gebäudes

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Erwin Schopper

Schriftführer: Herr Meisel

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 14 anwesend.  
(Aufgrund des Todes von 2. Bürgermeister Busch wird die Sollstärke i.S.d. Art. 31 Abs. 2 GO erst durch das Nachrücken eines Listennachfolgers erreicht)

Es fehlen entschuldigt: ./.

Unentschuldigt: ./.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

### **BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE**

#### Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird auf entsprechende Frage hin festgehalten, dass gegen den mit der Ladung übersandten Entwurf der Niederschrift über den öffentlichen Sitzungsteil vom 26.05.2011 kein Einwand vorgetragen wird, sodass die Genehmigung gem. Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

#### **TOP 1**

##### **Neubesetzung des Gemeinderates**

#### **TOP 1.1**

##### **Nachrücken des Herrn Jürgen Nebl für Herrn Karl Busch**

Nach dem Tod von 2. Bürgermeister Busch rückt in den Gemeinderat derjenige Bewerber nach, welcher auf dem Wahlvorschlag des Überparteilichen Wählerblocks bei der Gemeinderatswahl am 02.03.2008 die zehntmeisten Stimmen erhalten hatte, nachdem 1. Bürgermeister Schopper kraft seines Amtes dem Gremium angehört, dem Wahlvorschlag sieben Sitze zuzuteilen waren und bereits GRM Scherzer für Frau Therese Oehl nachgerückt ist.

Der Betreffende, Herr Jürgen Nebl, erfüllt weiterhin die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG und hat insbesondere seine Bereitschaft zur einschlägigen Eidesleistung bestätigt.

Der Gemeinderat bestätigt daher sein Nachrücken als Listennachfolger gem. Art. 48 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

#### **TOP 1.2**

##### **Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitgliedes Jürgen Nebl**

Sodann vereidigt der Vorsitzende Herrn Jürgen Nebl gem. Art. 31 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO als neues Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Aurachtal.

Auf entsprechende Rückfrage von GRM Gechter wird mitgeteilt, dass trotz der früheren Zugehörigkeit des Herrn Nebl zum Gremium die Eidesleistung gem. Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO nur für die Gemeinderatsmitglieder entfällt, welche im Anschluss an ihre Amtszeit wieder gewählt wurden.

## **TOP 2**

### **Vertretung des 1. Bürgermeisters**

Bürgermeister Schopper geht davon aus, dass weiterhin die Beschlussfassung unter TOP 2.1 der Sitzung vom 08.05.2008 gelten soll, wonach im Vollzug des Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO zwei weitere Bürgermeister als erforderlich angesehen werden.

Hiergegen werden keine Einwände erhoben.

## **TOP 2.1**

### **Wahl eines 2. Bürgermeisters**

GRM Hußnätter spricht sich aus den seitens der CSU-WG-Fraktion unter TOP 2.2 der Sitzung vom 08.05.2008 genannten Gründen erneut für die Wahl von GRM Gechter, auf welchen bei der Gemeinderatswahl nach Bürgermeister Schopper die meisten Stimmen entfallen waren, zum 2. Bürgermeister aus. Da der Gemeinderat kein Parlament sei und somit die strikte Trennung zwischen „Regierung“ und „Opposition“ entfalle, trage eine fraktionsübergreifende Beteiligung an den Exekutivaufgaben nicht nur zur gemeinsamen Verantwortung sondern auch zu einer umfassenderen Information sämtlicher Gemeinderatsmitglieder bei.

Auf seine Frage, ob am Sitzungstisch eine ausreichende Geheimhaltung gewährleistet sei, weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel auch vor dem Sitzungssaal oder auf den Fensterbänken vorgenommen werden könne.

Sodann werden die vorbereiteten Stimmzettel, welche die Namen sämtlicher Gemeinderatsmitglieder enthalten, verteilt und nach Kennzeichnung wieder eingesammelt.

Die Auszählung ergibt sodann folgendes Ergebnis:

GRM Harald Koch: 8 Stimmen

GRM Karl-Heinz Gechter: 7 Stimmen.

Im Anschluss wird festgehalten, dass GRM Harald Koch mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum 2. Bürgermeister der Gemeinde Aurachtal gewählt wurde und die Wahl annimmt.

## **TOP 2.2**

### **Vereidigung des 2. Bürgermeisters**

Sodann vereidigt 1. Bürgermeister Schopper seinen künftigen ersten Stellvertreter gemäß der Eidesformel des Art. 37 Abs. 1 KWBG.

## **TOP 3**

### **Neubesetzung des Bau- und Umweltausschusses sowie der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung**

GRM Dr. Anderer teilt für die ÜWB-Fraktion mit, dass gem. Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO aufgrund der erfolgten Änderungen des Gemeinderats folgende Umbesetzungen anderer Gremien vorgenommen würden:

GRM Scherzer werde künftig den Platz von 2. Bürgermeister Busch im Bauausschuss einnehmen, ihren Vertreterposten für 3. Bürgermeister Andree übernehme GRM Nebl.

In der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal werde künftig GRM Jordan anstelle von 2. Bürgermeister Busch die Vertretung von Dr. Anderer wahrnehmen.

Der Gemeinderat erhebt hiergegen keine Einwände.

Abstimmungsergebnis: 10 : 5 Stimmen.

## **TOP 4**

### **Vollzug des Baugesetzbuches; Bauleitplanung im Süden des Ortsteils Falkendorf**

Bürgermeister Schopper erläutert als ersten Änderungsgegenstand die mit einer teilweisen Neuordnung der Bebauung verbundene Schaffung von Wohnbauflächen im Bereich südlich des Kirchenweges bzw. westlich der „Michael-Kreß-Straße“ anhand einer Planskizze des beauftragten Ingenieurbüros Stadt und Land, Neustadt a. d. Aisch. Hierzu wird vorgeschlagen, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 58/2 der Gemarkung Falkendorf als Abschluss der Bebauung am westlichen Ortsrand des südlich der Aurach liegenden Gebiets die Ausweisung einer weiteren Wohnbaufläche vorzunehmen. Ebenso solle durch den Abbruch der im westlichen Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 58 der Gemarkung Falkendorf vorhandenen Bebauung Raum für ein weiteres Wohnhaus ausgewiesen werden. Durch Herstellung einer privaten Zuwegung südlich des Anwesens „Michael-Kreß-Straße 4“ könne darüber hinaus im südöstlichen Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 59 der Gemarkung Falkendorf neben der bereits genehmigten Bebauung des nordöstlichen Teils eine weitere Wohnbaufläche erschlossen werden. Unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Nutzung solle der gesamte Bereich als Dorfgebiet im Sinne des § 5 BauNVO dargestellt werden. Aufwendungen für den Bau öffentlicher Straßen würden mithin nicht anfallen.

GRM Kreß erachtet den Planungsumfang als unzureichend, weil er lediglich bereits gebilligte Bauvoranfragen und demnach anders als eine im Bauausschuss vorgestellte Studie nicht die Bebauungsmöglichkeiten für die westliche Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 59 der Gemarkung Falkendorf umfasse (vgl. TOP 1.2 der Ausschuss-Sitzung vom 29.07.2010). Wie unter TOP 2.3 der Ausschuss-Sitzung vom 11.12.2008 beschlossen, solle bereits eine mögliche Bebauung der Restfläche des genannten Grundstücks durch Verlegung des auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.-Nr. 506 der Gemarkung Falkendorf bestehenden Weges zwischen die Grundstücke Fl.-Nrn. 58/1 und /2 der Gemarkung Falkendorf vorbereitet werden, um nicht immer wieder auf neue Bebauungswünsche der betreffenden Eigentümer reagieren zu müssen. Dass der entsprechende Bereich als geeignet für Bebauungserweiterungen angesehen werde, sei im Bauausschuss Konsens gewesen. Es solle hierbei gleichzeitig über die Anlegung eines Gehweges am Kirchenweg und eine Erschließung durch öffentliche Straßen nachgedacht werden.

Auch GRM Stadie spricht sich gegen private Erschließungslösungen aus, weil die Erfahrung zeige, dass im Lauf der Zeit Streitigkeiten zwischen den betroffenen Eigentümern über solche grundsätzlich in öffentlicher Verantwortung liegende Fallgestaltungen aufträten. GRM Jordan weist darauf hin, dass die betroffenen Eigentümer der vorgeschlagenen Verlagerung des vom Kirchenweg abzweigenden Weges wohl kaum zustimmen würden.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass die Beschränkung auf eine kleinflächigere Lösung insbesondere aufgrund der nicht zu beseitigenden engen Straßenführung im sogenannten „Kleinen Dorf“ zustande gekommen sei, weil diese bestenfalls geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen verkraften könne. Gleichwohl könne in der Flächennutzungsplanung bereits das gesamte Grundstück Fl.-Nr. 59 der Gemarkung Falkendorf als bebaubar ausgewiesen werden.

Sodann erläutert er als zweiten Verfahrensgegenstand die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen östlich der Ansbacher Straße, wo zwischen den bestehenden Gebäuden auf den Fl.-Nrn. 99/1 (Ansbacher Straße 5) und 107 (Ansbacher Straße 3) jeweils der Gemarkung Falkendorf, drei Einfamilienhäuser südlich des auf dem Grundstück Fl.-Nr. 96 der Gemarkung Falkendorf verlaufenden Weges sowie ein weiteres im östlichen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 107 der Gemarkung Falkendorf ermöglicht werden könnten. Das westlichste dieser Grundstücke würde über eine südlich des auf dem Grundstück Fl.-Nr. 97 der Gemarkung Falkendorf bestehenden Spielplatzes anzulegende Verbindung zur Ansbacher Straße, die weiteren zusätzlichen Bauflächen mittels einer Asphaltierung zumindest des westlichsten Bereichs des Wegegrundstücks Fl.-Nr. 96 der Gemarkung Falkendorf erschlossen.

Gegen eine die planungsrechtliche Grundlage bildende Ausweisung als Dorfgebiet werden seitens des Gemeinderats keine Einwände vorgebracht, weil der entsprechende Lückenschluss als städtebaulich vorteilhaft anzusehen sei.

## **TOP 4.1**

### **Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Falkendorf „Kleines Dorf“**

Sodann beschließt der Gemeinderat, den bestehenden Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkung Falkendorf dahingehend zu ändern, als dass die zwischen Kirchenweg und Michael-Kreß-Straße befindlichen Flächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 58/2 und 59 in die bestehende Einstufung der nördlich und

westlich befindlichen Dorfgebietsflächen einbezogen werden und auch die östlich der Ansbacher Straße befindlichen Flächen der bebauten Grundstücke Fl.-Nr. 99/1 und 107 sowie das unbebaute Grundstück Fl.-Nr. 99 der Gemarkung Falkendorf als „MD“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen.

#### **TOP 4.2**

##### **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Falkendorf „Kleines Dorf I“**

Im Anschluss wird die Aufstellung eines Bebauungsplans mit drei Wohnbauparzellen auf Basis der Einstufung als Dorfgebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 99 zwischen der Ansbacher Straße und dem in Richtung Hessenmühle führenden Weg sowie für das Grundstück Fl.-Nr. 107, jeweils der Gemarkung Falkendorf beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen.

#### **TOP 5**

##### **Ausbau der ST 2244 – Ortsdurchfahrt Münchaurach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg**

Aus dem der Ladung beigefügten Vertragsentwurf ist insbesondere zu entnehmen, dass das Staatliche Bauamt federführend nicht nur hinsichtlich Vergabe, Ausführung und Abrechnung der in die staatliche Baulast fallenden Teileinrichtungen Fahrbahn sowie den kombinierten Geh- und Radweg sondern auch für den an der südlichen Straßenseite in gemeindlicher Baulast geplanten Gehweg verantwortlich sein werde.

Hinsichtlich der Kostentragung ist vorgesehen, dass die Straßenbauverwaltung den Aufwand für den kombinierten Geh- und Radweg nur in Höhe einer fiktiven Asphaltbauweise übernehmen wird, so dass die Mehrkosten für den vorgesehenen Pflasterbelag von der Gemeinde übernommen werden.

Die Kosten für die Anlegung der Hochborde würden staatlicherseits gemäß den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten (ODR) mit 11,00 € je laufenden Meter bezuschusst. Die Kosten für die notwendige Stützmauer unterhalb des Rathauses sowie die Versetzung der Mauer um das Friedhofsgelände sollen vollständig vom Freistaat Bayern getragen werden.

Hinsichtlich der Straßenentwässerung geht die Vereinbarung davon aus, dass aufgrund einer vor gut 20 Jahren zwischen Gemeinde und Freistaat abgeschlossenen Vereinbarung sämtliche Kosten für die Entwässerung der Straßenflächen der Ortsdurchfahrt Münchaurach abgegolten worden seien. Hierzu merkt der Vorsitzende an, dass die seinerzeit geschlossene Vereinbarung mit einer Zahlung von ca. 142.000 DM nicht die gesamte Länge des heutigen Ausbauzustands, welcher bekanntlich die Strecke bis zum Verbrauchermarkt mit einschließt, umfasst habe, sodass davon auszugehen sei, dass gemäß den ODR noch eine entsprechende Vergütung von 156,00 Euro je laufenden Meter entrichtet werden müsste.

Die Kosten für Grunderwerb und Freilegung einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten werden grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis zwischen Fahrbahn- und Radwegbreite zu den jeweils neu geschaffenen Breiten von Gehwegen und Parkplätzen mit dem Ergebnis aufgeteilt, dass die Berechnung einen Anteil von 85,8 % zu Lasten der Straßenbauverwaltung ergibt.

Sodann ermächtigt der Gemeinderat den 1. Bürgermeister zum Abschluss des Vertrages sofern die genannten Anpassungen aufgrund der noch zu regelnden Zahlungen für die Beseitigung des Straßenabwassers berücksichtigt worden sind.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen.

#### **TOP 6**

##### **Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen**

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass in der Sitzung am 26.05.2011 der Planungsauftrag für die Ingenieurleistungen im Baugebiet „Ackerlänge III“ an das Ingenieurbüro Baier und Schwarzott, Cadolzburg, vergeben worden sei.

Entsprechendes gilt im Rahmen der Erweiterung der Kindertagesstätte Sonnenschein für die Aufträge im Heizungs- und Sanitärbereich, welche an die Firma Drescher Haustechnik, Stegaurach, vergeben worden seien, während die Stukkateurarbeiten durch die Firma Fuchs, Fürth, sowie der Trockenbau einschließlich des Einbaus von Kunststoff- und Alufenstern durch die Firma Merkel bzw. Merkel und Hösler, jeweils Baiersdorf, erledigt würden.

## **TOP 7**

### **Sonstiges, Wünsche und Anträge**

3. Bürgermeister Andree erinnert an die Durchführung der noch ausstehenden Grabenfräsarbeiten.

Auf Frage von GRM Kreß, was die Ursache für den verzögerten Beginn des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Münchaurach sei, teilt der Vorsitzende mit, dass die verantwortliche Firma noch für wenige Tage anderweitig unabhkömmlich sei.

Auf den Hinweis von GRM Gechter, wonach der Höhenunterschied zwischen dem Ende des ortsauswärts an der Westseite der Fürther Straße bestehenden Gehwegs und der in Anlegung begriffenen Fortsetzung außerhalb der geschlossenen Ortslage kein Dauerzustand werden dürfe, besteht Einigkeit, dass die entsprechenden Arbeiten offenkundig noch nicht abgeschlossen sein können.

Sonstige Wortmeldungen erfolgen nicht.